



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.10.2019  
C(2019) 7861 final

Herrn Ernst Sperl  
Naturschutzbund Oberösterreich  
Achleiten 139  
4752 Riedau  
ÖSTERREICH

**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER  
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001<sup>1</sup>**

**Ihr Zweitantrag auf Akteneinsicht nach der Verordnung (EG)  
Nr. 1049/2001 - GESTDEM 2019/5078**

Sehr geehrter Herr Sperl,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 29. September 2019, die am 30. September 2019 bei uns registriert wurde und in der Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> (nachfolgend „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag auf Akteneinsicht stellen.

**1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS**

Am 2. September 2019 stellten Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, in dem Sie, ich zitiere, „[...] die Überprüfung des GLÖZ-Standard Nr. 5 „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen“ durch die EU und, ich zitiere, die Einführung eines „[...] neuen Standards in Österreich mit BGBl. Nr. 57/2018 ab 1.1.2019“ infolge dieser Überprüfung verweisen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

<sup>2</sup> Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

In diesem Zusammenhang beantragten Sie wie folgt, ich zitiere, Zugang zu den Dokumenten: „Begehrt wird der Schriftverkehr zwischen der EU-Kommission und Österreich zu Anbau erosionsgefährdeter Kulturen, insbesondere dass (erst) ab 18 % Hangneigung erosionsmindernde Maßnahmen gesetzt werden müssen, wie zum Beispiel Anbau quer zum Hang“.

Ihr Antrag wurde der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Bearbeitung und Beantwortung zugewiesen.

Ihr Antrag bezieht sich auf die im folgenden Dokument enthaltenen Informationen:

- Schreiben der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2016 an die österreichischen Behörden, Ares (2016)6309666 (im Folgenden „Dokument 1“);
- Schreiben der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2017 an die österreichischen Behörden, Ares (2017)6242746 (im Folgenden „Dokument 2“)<sup>3</sup>.
- Schreiben der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2017 an die österreichischen Behörden, Ares (2018)5053130 (im Folgenden „Dokument 3“);
- Mitteilung von 2017 an die Europäische Kommission mit der Beschreibung der GLÖZ für Österreich, Aktenzeichen Ares (2019)6089662 (im Folgenden „Dokument 4“);
- Mitteilung von 2018 an die Europäische Kommission mit der Beschreibung der GLÖZ für Österreich, Aktenzeichen Ares (2019)6089662 (im Folgenden „Dokument 5“)<sup>4</sup>.

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung antwortete auf Ihren Antrag am 23. September 2019. Sie gewährte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen vorsieht, einen (erweiterten) teilweisen Zugang zu den Dokumenten 1 und 2.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie um Überprüfung dieses Standpunkts. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass die (teilweise) im Erstbescheid offengelegten Dokumente keine Informationen umfassen, die die Antwort auf die Frage in Ihrem Erstantrag enthalten.

---

<sup>3</sup> In Ihrem Zweitantrag weisen Sie darauf hin, dass die Nummern der Dokumente 1 und 2, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, die dem Erstbescheid der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beigelegt waren, nicht mit jenen übereinstimmen, die im Text dieser Dokumente enthalten sind. Bitte beachten Sie, dass die betreffenden Dokumente zuerst auf Englisch verfasst wurden und diese Fassung den Behörden Österreichs übermittelt wurde. Anschließend wurden die deutschen Fassungen der Schreiben erstellt und (erneut) an die Behörden Österreichs übermittelt. Die Europäische Kommission hat jedoch beide Fassungen registriert. Deshalb haben sie unterschiedliche Registrierungsnummern. Zwischen der Erstellung der englischen und der deutschen Fassung der Dokumente besteht eine gewisse Zeitspanne, sodass auch die Registrierungsdaten unterschiedlich sind. Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat Ihnen die Dokumente in deutscher Sprache vorgelegt, da Ihr Erstantrag in dieser Sprache eingereicht wurde.

<sup>4</sup> Die Dokumente 3-5 wurden in der bestätigenden Phase ermittelt.

## **2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001**

Bei der Prüfung eines Zweitantrags auf Dokumentenzugang nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 überprüft das Generalsekretariat die von der betreffenden Generaldirektion bzw. Dienststelle im Erstbescheid übermittelte Antwort erneut.

Wie in Abschnitt 1 dieses Beschlusses dargelegt, ermittelte die Europäische Kommission im Anschluss an Ihren Zweitantrag die obengenannten Dokumente 3 bis 5 und bewertete sie unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit der Ausnahmen in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Nach dieser Bewertung kann ich Ihnen mitteilen, dass der (erweiterte) teilweise Zugang zu den betreffenden Dokumenten gewährt wird.

Die einschlägigen geschwärzten Teile der betreffenden Dokumente fallen jedoch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen).

Bei der Bewertung berücksichtigte die Europäische Kommission die Position des Dritten, der im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 konsultiert wurde.

### **2.1 Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verpflichtet die Organe, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde“, zu verweigern.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (*Bavarian Lager*)<sup>5</sup> hat der Gerichtshof entschieden, dass bei einem Antrag auf den Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>6</sup> (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar wird.

---

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd*, C-28/08 P EU:C:2010:378, Rn. 59 (im Folgenden „*Bavarian Lager*“).

<sup>6</sup> Amtsblatt L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr aufgehoben wurde.<sup>7</sup>

Für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 ist jedoch nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“.

Die Dokumente 3-5 enthalten die Namen und Kontaktdaten Dritter (Mitarbeiter der österreichischen Ministerien) sowie die biometrischen Daten (handschriftliche Unterschrift des Bediensteten der Europäischen Kommission).

Diese Informationen stellen eindeutig personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und im Sinne des Urteils in der Rechtssache *Bavarian Lager* dar<sup>8</sup>.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 „werden personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt, wenn [...] der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-615/13 P *ClientEarth*) entschieden, dass das Organ die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nicht selbst prüfen muss<sup>9</sup>. Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

---

<sup>7</sup> ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>8</sup> Siehe *Bavarian Lager*, Rn. 70.

<sup>9</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *ClientEarth/Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*, C-615/13 P, ECLI: EU:C:2015:489, Rn. 47.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h., wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall prüft die Europäische Kommission, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und sie stellt gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck fest, nachdem die widerstreitenden Interessen nachweislich abgewogen wurden.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher braucht die Europäische Kommission nicht zu prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre als ein Grundrecht in der Charta der Grundrechte anerkannt wird, ebenso wie die Transparenz der Prozesse innerhalb der Organe der EU. Der Gesetzgeber hat keinem dieser beiden Rechte Vorrang vor dem anderen eingeräumt, wie in der angeführten Rechtsprechung in der Rechtssache *Bavarian Lager* bestätigt wurde<sup>10</sup>.

Auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Informationen stelle ich fest, dass die Gefahr besteht, dass die Offenlegung der Namen der in dem beantragten Dokument aufgeführten Personen die berechtigten Interessen der betroffenen Dritten beeinträchtigen würde.

Da es sich bei den handschriftlichen Unterschriften um biometrische Daten handelt, besteht die Gefahr, dass ihre Offenlegung die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigen würde.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

### **3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE**

Ich weise Sie darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht die Möglichkeit vorsieht, gegen die darin genannte Ausnahmeregelung ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend zu machen.

---

<sup>10</sup> Siehe *Bavarian Lager*, Rn. 56.

#### **4. TEILWEISER ZUGANG**

Zu dem betreffenden Dokument wird ein (erweiterter) teilweiser Zugang gewährt.

#### **5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten.

Mit freundlichen Grüßen



*Für die Kommission*  
*Ilze JUHANSONE*  
*Generalsekretärin m.d.W.d.G.b.*